

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	09.10.2020		
Geschäftszeichen	SO/ZV- Wettels		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 11.11.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.11.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 340/20

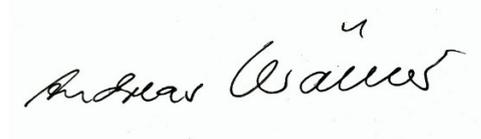
---

Betreff: Abschluss eines Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) in Baden-Württemberg

Anlagen: Landesrahmenvertrag samt Anlagen (nur digital)

**Antrag:**

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Abschluss des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX zuzustimmen und den Städtetag Baden-Württemberg zur Unterzeichnung für die Stadt Ulm zu ermächtigen.



Andreas Krämer

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/F

---

---

---

---

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

### 1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

---

### 2. Ausgangssituation

Menschen mit Behinderung werden durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 vollständig in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Das BTHG stellt den Mensch mit Behinderung mit seinen Wünschen, Fähigkeiten und Bedürfnissen in den Mittelpunkt. Damit soll eine Neuausrichtung von der bisherigen einrichtungszentrierten Fürsorge hin zur personenzentrierten Teilhabe ermöglicht werden.

Die Stadt Ulm ist seit dem 01.01.2005 für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Ulmer Bürgerinnen und Bürger mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung zuständig. Die Verwaltung berichtet zu diesem Thema laufend, letztmals am 12.02.2020 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (GD 045/20).

Zur Umsetzung des SGB IX wurde in einem dreijährigen Prozess auf Landesebene ein Landesrahmenvertrag verhandelt. Paritätisch besetzte Vertragsparteien waren dabei die Leistungsträger (vertreten durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales [KVJS], Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg), die Leistungserbringer (vertreten durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege) sowie die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg (vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte). Die Stadt- und Landkreise wurden regelmäßig über die Verhandlungen informiert und in wesentliche Weichenstellungen eingebunden. Der Landesrahmenvertrag soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Laufe des Jahres 2021 werden auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrages sämtliche Leistungen und Vergütungen der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern vor Ort neu verhandelt. Diese neuen Leistungen sollen eine personenzentrierte Teilhabe der Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Für Ulm bedeutet dies, dass mit allen 14 Leistungserbringern der Eingliederungshilfe neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der neue Landesrahmenvertrag regelt mit seinen Ausführungen, wie die künftigen Leistungen erbracht und finanziert werden.

Durch die Anwendung der Regelungen des neuen Landesrahmenvertrags sind große fachliche und finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe zu erwarten. Daher erfolgt die Behandlung im Gemeinderat.

### 3. Wesentliche Inhalte des Landesrahmenvertrags und weiteres Vorgehen

Der Landesrahmenvertrag enthält allgemeine Regelungen, insbesondere zu Leistungen und Vergütungen sowie zu Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen. Des Weiteren enthält er spezifische Regelungen zu den verschiedenen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe.

- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Eingliederungshilfeleistungen können auf vier verschiedene Arten erbracht werden:

- Individualleistung mit einem Menschen
- "gepoolte" Individualleistung, d.h. gemeinsam an mehrere Menschen
- Modulleistung, d.h. mit einer Gruppe von Menschen mit vergleichbarem Teilhabebedarf
- in besonderen Wohnformen über ein Basismodul

Die Leistungen können anhand Fachleistungsstunden oder Pauschalen gewährt und jeweils miteinander kombiniert werden.

Der Landesrahmenvertrag gibt in einigen Bereichen Rahmenwerte vor, zum Beispiel Personalschlüssel und Bandbreiten für die Personalausstattung für eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder Bandbreiten für die Berücksichtigung von Sach- und Regiekosten bei der Berechnung einer Fachleistungsstunde.

In anderen Bereichen fehlen derzeit noch Regelungen, zum Beispiel im Bereich der Leistungen an Minderjährige oder der Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Pflege. Diese werden in der sog. Vertragskommission, die im Oktober 2020 gegründet werden soll, konkretisiert.

In diesem paritätisch besetzten Gremium werden die noch ausstehenden Regelungen verhandelt. Ulm hat Frau Wettels, Fachplanerin Behindertenhilfe, als Vertretung für die Bank der Stadt- und Landkreise benannt. Ob Ulm vertreten ist hängt auch davon ab, wie viele Kreise Vertreterinnen für diese Aufgabe benennen.

Würde der Landesrahmenvertrag nicht zustande kommen, hätte das Land Baden-Württemberg die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Es steht zu befürchten, dass dann lediglich auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX verwiesen wird. Dadurch wären alle bereits gefundenen Einigungen verloren und jeder Stadt-/ Landkreis in Baden-Württemberg müsste ohne vorgegebene Rahmenbedingungen mit den Leistungserbringern verhandeln.

### 4. Finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden ab 01.01.2021 Zug um Zug auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags neu verhandelt. Die kompletten finanziellen Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe werden daher erst nach vollständiger Umstellung aller 14 Leistungserbringer in Ulm sowie aller Leistungserbringer in Baden-Württemberg zum Tragen kommen.

Nachdem mit allen Trägern Vereinbarungen getroffen sind, können die individuellen Leistungen für die Ulmer Menschen mit Behinderung auf dieser Grundlage neu festgestellt werden. Deshalb wird es zwei bis drei Jahre dauern, bis alle Leistungen nach dem neuen System vereinbart sind.

Der Landesrahmenvertrag setzt den individualisierten Ansatz des BTHG konsequent fort. Unter anderem durch die Ausformulierung des Wunsch- und Wahlrechtes, den Regelungen für eine rasche Anpassung des Bedarfes und der Flexibilisierung der Leistungen ist mit einem weiteren Anstieg der finanziellen Aufwendungen in der Eingliederungshilfe zu rechnen.

Der KVJS gibt im Rundschreiben 2/46-2020 Hinweise zur finanziellen Bewertung des Landesrahmenvertrag SGB IX. Die vom KVJS erstellten Prognosen enthalten eine Vielzahl von Annahmen, so dass eine verlässliche Bewertung und konkrete Aussagen zu den Mehrkosten der Eingliederungshilfe für das Haushaltsjahr 2021 nicht möglich sind.

Im Folgenden sind einzelne Leistungsarten mit geschätzten Mehrkosten beispielhaft und nicht abschließend für Ulm dargestellt:

Leistung	vertragliche Ausgestaltung / Annahmen	jährliche Mehrkosten Land im Jahr 2021	jährliche Mehrkosten Ulm im Jahr 2021 (1,27 %)
Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)	mittlere Bandbreite der Personalschlüssel	25 Mio. €	ca. 320 Tsd. €
Jobcoaching WfbM	5 % der Beschäftigten nehmen dies in Anspruch	6,3 Mio. €	ca. 80Tsd. €
Frauenbeauftragte WfbM	0,50 € pro Platz und Tag	5,5 Mio. €	ca. 70 Tsd. €
Besondere Wohnform	für 1/3 der Personen werden individuelle Assistenzleistungen ergänzend erforderlich; aufgrund Umsetzung Zug um Zug: hälftige Kosten in 2021	45 Mio. €	ca. 570 Tsd. €
Fachleistungsstunden, z.B. für Assistenz im eigenen Wohnraum	Fachkraft berechnet mit mittlerer Bandbreite; Differenz zu bisherigem Stundensatz	---	ca. 1 Mio. € <sup>1</sup>

Für viele Bereiche sind die zu erwartenden Mehrkosten aktuell noch nicht darstellbar, weil noch Regelungen fehlen. Diese sind:

- Förder- und Betreuungsgruppen und Seniorenbetreuung
- Teilhabe an Bildung
- Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege
- Leistungen für Kinder und Jugendliche

Deshalb ist eine umfassendere Prognose mit der Nennung einer Gesamtsumme zurzeit nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Die Differenz zu bisherigem Stundensatz; ergibt für Ulm 35%; Grundlage der Berechnung der Mehrkosten somit: Ausgaben im Ambulant Betreuten Wohnen im Jahr 2019 x 35%

Hinzu kommen die üblichen Personal- und Sachkostensteigerungen nach Tarif sowie Erhöhungen durch den erwarteten Fallzahlenanstieg.

Nachfolgend soll am Beispiel der besonderen Wohnform verdeutlicht werden, wie schwierig eine Prognose der finanziellen Auswirkungen ist. Für einen Menschen mit Behinderung wird eine Leistung aus den unten dargestellten verschiedenen Leistungsarten (1-3) so zusammengestellt, dass eine Teilhabe an der Gesellschaft passgenau und flexibel ermöglicht wird.

Durch die Kombination dieser Leistungsarten in unterschiedlicher Dauer und Frequenz ist eine Prognose zur Kostenentwicklung im Vergleich zur alten Systematik mit Pflegesätzen und Pauschalen ungleich schwerer zu bewerkstelligen.

Fachleistungsstunden			<b>3. Individualleistung</b>
Modul Freizeit werktags	Modul Freizeit Wochenende	Modul Selbstversorgung	<b>2. Modulleistung</b>
Basismodul		Modul Urlaub und Krankheit	<b>1. Basismodul</b>

- Mit dem Basismodul 1 wird die Grundversorgung in einer Wohngruppe für alle Bewohner sichergestellt. Es beinhaltet zum Beispiel die Grundorganisation des Tagesablaufs oder die Gestaltung der Zeit des Aufstehens und des Zubettgehens.
- Mit der Modulleistung 2 werden Leistungen nach übergeordneten Kategorien zusammengefasst. Zum Beispiel besuchen feste Bewohnergruppen das Freizeitangebot "Kegeln".
- Mit den Individualleistungen 3 werden mittels Fachleistungsstunden individuelle Leistungen des jeweiligen Menschen mit Behinderung abgedeckt, zum Beispiel "Klettern in der Kletterhalle".

Je individueller also die Wünsche der Menschen mit Behinderung sind, desto schwieriger ist es, die dazugehörigen Leistungen alleine in Modulen zusammen zu fassen. Um den personenzentrierten Ansatz des BTHG in optimaler Weise aufzugreifen, bleibt daher oft nur die Möglichkeit, die Fachleistungsstunden zu gewähren.

Ein solcher "Paradigmenwechsel" führt bei einer konsequenten Anwendung der gesetzlichen Grundlagen und des Rahmenvertrages zwangsläufig dazu, dass Fachleistungsstunden in höherem Maße als bisher im Mix der Leistungen realisiert werden.

Neben dem prozentualen Anstieg dieser Leistungsart an allen Hilfen ist zudem mit einem Anstieg der Höhe der Fachleistungsstunde (im Durchschnitt) zu rechnen. Dies liegt an den im Rahmenvertrag verhandelten neuen Mindestwerten zur Berechnung der Fachleistungsstunden. Diese führen zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Stundensätze in Ulm.

Bislang wurden von rund 900 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe lediglich ein Drittel durch das Fallmanagement gesteuert. Durch die sukzessive Übernahme aller Personen ins Fallmanagement werden wir erst nach und nach wissen, wie sich einzelne Bedarfslagen konkret

darstellen. Zudem wird sich auch die Angebotslandschaft der Leistungserbringer verändern. Daher ist eine belastbare Prognose der finanziellen Auswirkungen kaum möglich.

Durch die Benennung der Stadt- und Landkreise als Eingliederungshilfeträger im Ausführungsgesetz SGB IX wurde grundsätzlich Konnexität ausgelöst. Dies bedeutet, dass das Land Baden-Württemberg zum Ausgleich der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet ist. In einer entsprechenden Vereinbarung wurden die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 geregelt. Danach hat sich das Land bereit erklärt, Abschlagszahlungen von jeweils 61 Mio. € zu gewähren. Der Anteil der Stadt Ulm beträgt jeweils 772.079 €, um die Personal- und Sachkosten sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Die genaue Nachweisführung über tatsächlich entstandene Mehraufwendungen ist noch nicht abschließend geregelt. Völlig unklar ist bisher die Abwicklung ab 2022.

## **5. Fazit**

Obwohl die fachlichen Auswirkungen des Landesrahmenvertrags kaum abschätzbar und somit die finanziellen Steigerungen nicht zu beziffern sind, bietet er einen einheitlichen Rahmen und eine stabile Ausgangslage in ganz Baden-Württemberg und für sämtliche Verhandlungen vor Ort.

Über den Städtetag und den KVJS war die Ulmer Perspektive in den Verhandlungen vertreten, auch wenn viele Ergebnisse und Kompromisse der Verhandlungen aus kommunaler Sicht schwergefallen sind.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Abschluss des Landesrahmenvertrags zuzustimmen und den Städtetag Baden-Württemberg zur Unterzeichnung für die Stadt Ulm zu ermächtigen.